

§ 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 635. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Verabredung eines Versendungskaufs . . .	1	II. Besondere Anweisungen für den Versand . . . 2

I. Verabredung eines Versendungskaufs

Wer zu seinen Gunsten vorträgt, der Kauf sei Versendungskauf, trägt die Beweislast für eine solche Abmachung¹. Betroffen ist der Käufer, wenn er sich gegen den Befund einer Holschuld verwahrt, der Verkäufer hingegen, wenn er Bringschuld abzutun versucht². Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 I) gilt der frühe Gefahrübergang nach § 447 I nur bei eigenständiger Organisation des Transports durch den Verbraucher-Käufer; wegen der Beweislast dazu siehe unten § 475 Rdn 3.

II. Besondere Anweisungen für den Versand

Der Käufer belegt seine angeblich besondere Anweisung für den Versand im Sinne von § 447 II. 2 Er weist auch den Schaden nach, für den er vom Verkäufer Ausgleich fordert. Dabei gelten jedoch die allgemeinen Erleichterungen des Schadensrechts, insbesondere die vereinfachende Darstellung entgangenen Gewinns in § 252 und die Schätzung nach § 287 I ZPO.

⁷ S oben § 433 Rdn 14 ff, § 434 Rdn 6 ff.

⁸ S oben § 434 Rdn 10.

¹ Zustimmend *Staudinger/Beckmann* (2014), § 447 Rn 75.

² Ebenso *Palandt/Weidenkaff*, § 447 Rn 22. Siehe zum Erfüllungsort für die Verkäuferschuld auch oben § 433 Rdn 19.